Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2023

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.04.2023 bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG):

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. **Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2023 am Sonntag, den 21.05.2023 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.**

   Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

   - **Salztor**
   - **Markt**
   - **Breiteweg**
   - **Steinstraße**
   - **Elbstraße**

   und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt.

   Hinweise

   Es wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der bestehenden Möglichkeit zur Ladenöffnung an den benannten Sonntagen die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten und einzuhalten sind.

   Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA i.V.m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

2. **Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung „Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Brunnenfest - Elbrummels 2023“ wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.**

3. **Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 28.04.2023 bis 12.05.2023 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten**

Montag	**von 13:00 bis 15:00 Uhr**
Dienstag	**von 09:00 bis 11:30 Uhr**
Dienstag	**von 13:00 bis 18:00 Uhr**
Donnerstag	**von 09:00 bis 11:30 Uhr**
Freitag	**nach Vereinbarung**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), 25.04.2023

Knoblauch
Oberbürgermeister

Siegel
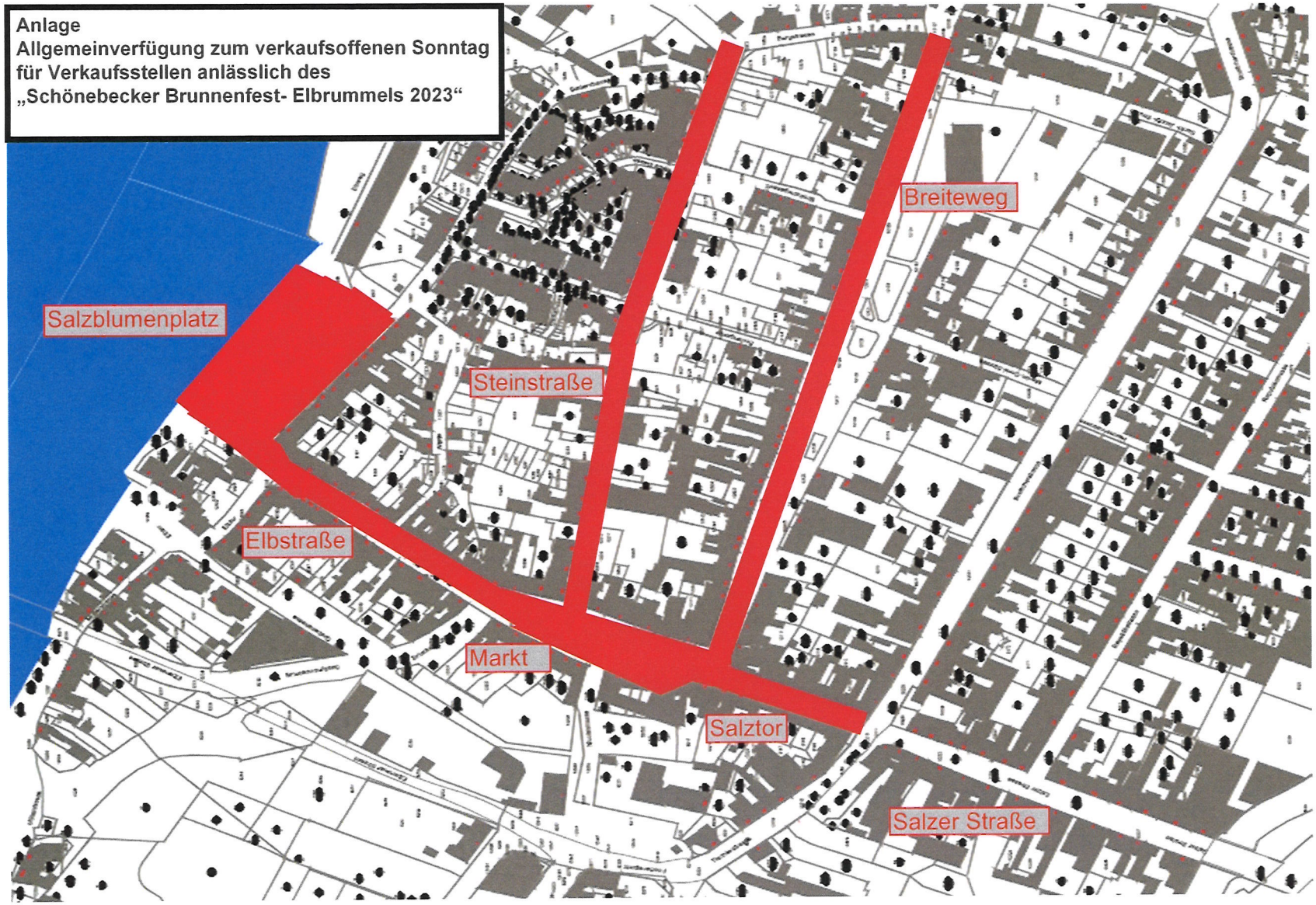
Anlage
Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des „Schönebecker Brunnenfest- Elbrummels 2023“